



II-5495 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7163/1-Pr 1/92

2359 IAB

1992 -04- 09

zu 2371 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 2371/J-NR/1992

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Dr. Madeleine Petrovic und FreundInnen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend mögliche Verfassungswidrigkeit von Bestimmungen in Landesjagdgesetzen bzw. Landestierschutzgesetzen, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Das Verbot der Tierquälerei wird in der Praxis durch landesgesetzliche Jagdvorschriften bzw. durch einzelne Bestimmungen in den Landestierschutzgesetzen nicht unbeträchtlich ausgehöhlt. Wie beurteilen Sie persönlich diese Widersprüchlichkeit von Bundes- und Landesrecht im Lichte mangelnder Appellationsmöglichkeiten an die Höchstgerichte (Opfer der Jagd sind in der Regel herrenlose Tiere, im Bereich der Landwirtschaft geht es um Eingriffe durch den Eigentümer selbst bzw. seine MitarbeiterInnen)?
2. Befürworten Sie persönlich eine Konkretisierung des Tatbestandes der Tierquälerei im § 222 StGB, etwa dahingehend, daß explizit die Fallenstellerei sowie tierquälerische Praktiken im Bereich der Landwirtschaft inkriminiert werden?

- 2 -

3. Die Schmerzempfindungen von Tieren dürften in den verschiedenen Bundesländern kaum differieren. Wie beurteilen Sie persönlich die Sinnhaftigkeit von inhaltlich teils sehr unterschiedlichen landesgesetzlichen Bestimmungen betreffend Jagd bzw. Tierschutz?
4. Wie stehen Sie persönlich zu den langjährigen Forderungen der Tierschutzvereine nach einem bundeseinheitlichen Tierschutzgesetz sowie nach der Klagslegitimation von Tierschutzvereinen bzw. eines Tierschutzanwaltes/einer Tierschutzanwältin?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Als mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1971 der Tatbestand der Tierquälerei im österreichischen Strafgesetz verankert wurde (§ 524), war dem Gesetzgeber bewußt, daß ein umfassender Tierschutz nur im Zusammenhalt mit anderen bundes- und landesgesetzlichen Regelungen möglich ist; daher sollte den Ländern auch der Großteil der fahrlässigen Tierquälerei zur (verwaltungsbehördlichen) Ahndung überlassen bleiben (39 BlgNR XII. GP, 20). Vor allem ging der Bundesgesetzgeber aber davon aus, daß die Länder innerhalb der ihnen nach der Bundesverfassung zustehenden Kompetenzen (auch weiterhin) in besonderen Materiengesetzen spezielle Regelungen hinsichtlich Haltung, Verwendung, Transport und Schlachtung von Tieren oder für die Jagd und die Fischerei treffen.

Grundsätzlich höhlen daher landesgesetzliche Regelungen nicht die bundesgesetzlichen aus, sondern Bundes- und Landesrecht bilden im Tierschutzbereich zusammen ein System von Vorschriften, die einander ergänzen und Gewähr dafür bieten, daß die Regelungen für den Bürger konkret und überschaubar sind. Dieser muß in jedem Fall darauf ver-

- 3 -

trauen können, daß das Einhalten einer gesetzlichen Vorschrift nicht zur Bestrafung nach einer anderen führt. Und gerade das ist durch unser Rechtssystem sichergestellt: Gesetzliche Regelungen, wie zB Jagdgesetze, die ausdrücklich Handlungen erlauben, die sich - objektiv gesehen - als Tierquälerei darstellen können, sind dem Beschuldigten als Rechtfertigungsgrund zugute zu halten und bewirken seine Straflosigkeit. Freilich ist das keine Besonderheit im Tierschutzbereich; die österreichische Rechtsordnung kennt zahlreiche Rechtfertigungsgründe, die in den verschiedensten Rechtsmaterien vorkommen, und zwar sowohl in Bundes- als auch in Landesgesetzen.

Mit Recht wird allerdings der Umstand als problematisch angesehen, daß in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche Regelungen - etwa was das Aufstellen von Fallen betrifft - getroffen werden, sodaß etwa in Niederösterreich strafbar sein kann, was in Salzburg erlaubt ist. Dieser Umstand ist ein Ausfluß der in der Bundesverfassung festgelegten Regelungskompetenzen der Länder. Mit einfachgesetzlichen Vorschriften lassen sich solche Unterschiedlichkeiten daher nicht beseitigen.

Zu 2:

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz wäre eine Konkretisierung des Tatbestandes des § 222 StGB im Sinne der Anfrage nicht sinnvoll. Wie oben erwähnt, besteht ja das Problem nicht darin, daß z.B. das Aufstellen von Fallen nicht dem Tatbestand der Tierquälerei unterstellt werden könnte (das hat der Oberste Gerichtshof schon im Jahr 1975 bejaht - s. EvBl. 1975/128), sondern insofern, als einzelne Landesgesetze derartige Praktiken ausdrücklich erlauben. Da Landesrecht durch (einfaches) Bundesrecht nicht gebrochen werden kann, würde auch ein ausdrückliches Verbot zB des Aufstellens von Fallen im § 222

StGB nichts daran ändern, daß die landesgesetzlichen Regelungen auch weiterhin in einem Strafverfahren als Rechtfertigungsgrund zu beachten wären.

Zu 3 und 4:

Es trifft zu, daß es gute Gründe für ein bundeseinheitliches Tierschutzgesetz gibt. Ich möchte in diesem Zusammenhang daran erinnern, daß bereits in der vorletzten Legislaturperiode ein entsprechender Entwurf vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung sowie vom - damaligen - Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz ausgearbeitet und in der Öffentlichkeit diskutiert worden ist.

Mit einem "Bundestierschutzgesetz" würde freilich den Bundesländern eine ihnen in der Verfassung zugesicherte Kompetenz genommen und dem Bund übertragen werden, was eine - nur mit einer parlamentarischen Zwei-Drittel-Mehrheit mögliche - Änderung der Bundesverfassung und daher auch einen entsprechenden breiten politischen Konsens voraussetzt.

Was die Frage einer "Klagslegitimation" von Tierschutzvereinen oder eines Tierschutzanwaltes bzw. einer -anwältin anlangt, so dürfte eine solche Legitimation für den Bereich des gerichtlichen Strafrechts entbehrlich sein, weil es sich beim Delikt der Tierquälerei um ein Officialdelikt handelt. Dies bedeutet, daß jede Tierquälerei von Amts wegen zu verfolgen ist. Eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu erstatten, steht jedermann frei, und der Staatsanwalt ist von Gesetzes wegen verpflichtet, einer solchen Anzeige nachzugehen.

7. April 1992

